

**B e s c h l u s s – N r. 303/18/22/02/2001**

1. Antragsteller/Einreicher:

Dezernat Hauptamt

2. Beschlussgegenstand:

1. Ergänzung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Bad Lausick vom 17.09.1998 um den Punkt 4.2.d).

3. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates  
zuzüglich Bürgermeister: 19

anwesende Mitglieder des Stadtrates  
einschließlich Bürgermeister: 14

d a v o n :

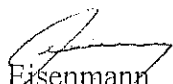
Ja-Stimmen: 14  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund von § 39 Abs. 2 und 4 SächsGemO war der Stadtrat beschlussfähig.

Aufgrund von § 20 Abs. 4 SächsGemO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bad Lausick, den 22. Februar 2001

  
Eisenmann  
Bürgermeister



### **Begründung:**

In der Förderrichtlinie der Stadt Bad Lausick vom 17.09.1998 sind unter Punkt 4.2. die förderfähigen Vorhaben aufgezählt, diese sind:

- 4.2.a) sportliche Veranstaltungen
- 4.2.b) kulturelle Veranstaltungen
- 4.2.c) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

In Vereinen werden aber auch in größerem Umfang gemeinnützige Arbeiten geleistet, wie zum Beispiel Baumaßnahmen an Sport-, Garten- oder Vereinsanlagen.

Nach der z.Z. gültigen Vereinsförderrichtlinie können diese Maßnahmen aber nicht gefördert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Vereinsförderrichtlinie um den folgenden Punkt zu ergänzen:

- 4.2.d) Errichten, Sanieren oder Verschönern von Sport-, Garten- oder Vereinsanlagen in gemeinnütziger Arbeit, förderfähig sind hier Kosten für Material oder das Ausleihen von Geräten für die Durchführung der Maßnahme.